

## STERBEHILFE

# Verbot der ärztlichen Beihilfe zum Suizid

Der Deutsche Ärztetag hat erstmals ausdrücklich ein Verbot der ärztlichen Beihilfe zu Selbsttötungen formuliert.

Ärztinnen und Ärzten ist es verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“ Mit dieser Formulierung hat der Deutsche Ärztetag § 16 („Beistand für Sterbende“) der (Muster-)Berufsordnung neu formuliert. Diese mit großer Mehrheit verabschiedete Neufassung legt erstmals ausdrücklich das über das Strafrecht hinausgehende Verbot einer ärztlichen Beihilfe zu Selbsttötungen fest. In der bislang geltenden Berufsordnung war ein ausdrückliches Verbot der ärztlichen Suizidbegleitung nicht enthalten. Dort hieß es, dass Ärztinnen und Ärzte verpflichtet seien, auf lebensverlängernde Maßnahmen nur dann zu verzichten, wenn ein Hinausschieben des unvermeidbaren Todes für die sterbende Person lediglich eine unzumutbare Verlängerung des Leidens bedeute.

Der scheidende Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe, hatte bereits bei der Eröffnungsveranstaltung darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung kein „Positionswandel der deutschen Ärzteschaft oder gar eine Revolution des ärztlichen Selbstverständnisses“ verbunden sei. Mit der Präzisierung müsse jetzt für jeden klar sein, „dass Ärzte keinen Suizid unterstützen dürfen, denn Töten gehört nicht in das Handwerkszeug von Ärztinnen und Ärzten“.

Der Potsdamer Palliativmediziner Prof. Dr. med. Georg Masch-



meyer betonte, dass Tötung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung voneinander zu trennen seien. Es gehe in einem ersten Szenario grundsätzlich um Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen, zum Beispiel wegen psychosozialer Probleme, eine Selbsttötung planen. „In der hier geführten Debatte geht es überhaupt nicht um dieses Szenario, sondern um den Beistand für Sterbende.“

Im zweiten Szenario gehe es um Menschen, die aufgrund einer nicht mehr aufzuhaltenden Erkrankung schwer zu leiden haben. Auch bei ihnen gehe es nicht um Beistand zum Suizid. „Denn selbst die Patienten, deren Lebenswillen wirklich erloschen ist, verlangen von uns Ärzten nicht, ihnen beim Suizid zu helfen. Sie verlangen von uns,

ihnen eine Spritze zu geben, damit sie nicht mehr aufwachen. Das ist aber Tötung auf Verlangen, und darum geht es in dieser Debatte ebenfalls nicht.“

Bei terminal kranken Patienten, bei denen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Supportivtherapie und Palliativmedizin aufgebraucht seien, gehe es um ärztliche Sterbebegleitung, möglicherweise auch um palliative Sedierung. Auch dieses Szenario habe nichts mit Beihilfe zum Suizid zu tun. „Wir Ärzte dürfen zur effektiven Linderung unerträglicher Beschwerden auch eine Verkürzung des Sterbevorgangs in Kauf nehmen, und das ist unverzichtbar und gut so.“

**Tötung auf Verlangen** und Beihilfe zum Suizid sind deutlich voneinander zu trennen. Das betonte der Potsdamer Palliativmediziner Georg Maschmeyer.

Dennoch hatten sich einige Delegierte für eine Beibehaltung der bisherigen Fassung ausgesprochen. So hielt Prof. Dr. med. Dr. med. habil. Wulf Dietrich, Bayern, den Vorschlag der Bundesärztekammer für eine „Abschwächung, was die Selbstbestimmung des Patienten angeht“. Auch Dr. med. Julian Veelken, Berlin, vertrat die Ansicht, dass die bisherige Fassung dem Patientenwillen gerechter geworden sei. Wenn ärztliche Beihilfe zum Suizid bei Sterbenden praktisch gar nicht vorkomme, wie es Maschmeyer beschrieben habe, dann müsse sie auch nicht explizit verboten werden.

Letztendlich folgten jedoch die meisten Delegierten dem Plädoyer von Dr. med. Udo Wolter, Vorsitzender des Ausschusses „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“, ein ausdrückliches Verbot der Suizidbegleitung zu unterstützen, dass für Klarheit Sorge und dass nicht mehr interpretiert werden könne und müsse.

Gisela Klinkhammer

## FAZIT

## TOP III: (Muster-)Berufsordnung – Beihilfe zum Suizid

- Mit großer Mehrheit verabschiedete der 114. Deutsche Ärztetag eine Neufassung von § 16 der (Muster-)Berufsordnung. Darin wird erstmals ein über das Strafrecht hinausgehendes Verbot einer ärztlichen Beihilfe zu Selbsttötungen formuliert.
- Der Potsdamer Palliativmediziner Prof. Dr. med. Georg Maschmeyer betonte, dass es bei terminal kranken Patienten um ärztliche Sterbebegleitung gehe.